Gemeinde Greifenberg

vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“

artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand 19.07.21

H. Rösel, Landschaftsarchitekt

Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel./ Fax 08206/ 1873
www.roesel-landschaftsarchitekt.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
1.1 Anlaß und Aufgabenstellung 2
1.2 Vorhabensbeschreibung 2
1.3 Wirkungen 5
1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 5
1.3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 5
1.3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 5
1.4 Datengrundlagen 5
2 Artengruppen 6
2.1 Säugetiere 6
2.2 Reptilien 6
2.3 Amphibien 7
2.4 Fische 7
2.5 Libellen 7
2.6 Käfer 7
2.7 Schmetterlinge 7
2.8 Weichtiere 8
2.10 Vögel 8
2.11 Gefäßpflanzen 8
3 Fazit 9
4 Literatur 9

1 Einleitung

1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Greifenberg hat in der Sitzung vom 15.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Wald- und Naturfriedhof Greifenberg“ beschlossen.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Landsberg am Lech mit Stellungnahme vom 16.06.21 unter anderen verlangt, „eine fachlich qualifizierte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um beurteilen zu können, ob durch die erhöhte Frequentierung Störungen entstehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG auslösen.“

Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Greifenberg und umfaßt insgesamt 18,7 ha. Die Waldfläche mit Waldwegen (Fl.Nr. 611 TF Gemarkung Greifenberg) ist im Eigentum der Forstgut Greifenberg GbR, der Zufahrtsweg (Fl.Nr. 530 Gemarkung Greifenberg) im Eigentum der Gemeinde Greifenberg. Das Gelände ist in sich leicht hügelig und fällt insgesamt leicht nach Osten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein stehendes oder fließendes Gewässer, das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem wassersensiblen Bereich.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg Eichetweg. Als Zubringerstraße zum Eichetweg fungiert die Painhofer Straße, die wiederum in die Kreisstraße LL 1 (Greifenberg - Beuern) mündet. Hier besteht Anschluss an die BAB A 96 und die Staatsstraßen St 2070 und St 2055.

Der Geltungsbereich beinhaltet neben den eigentlichen Bestattungsflächen einen Parkplatz von ca. 290 m² und etwa 1.840 m² Wegeflächen, mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt. Zum Schutz der Waldflächen ist vorgesehen, um den Parkplatzes Fahrsperren in Form einfacher Holzkonstruktionen einzubauen. Der Parkplatz wird auf einer derzeit als Polderplatz genutzte Fläche angelegt, so daß nur einzelne Bäume entnommen werden müssen. Im Bereich des Parkplatzes ist ein kleiner Geräteschuppen mit integriertem Besprechungsraum in Holzbauweise mit einer Größe von max. 30 m² vorgesehen. Des weiteren wird eine mobiles WC (Chemietoilette ohne Wasser- und Abwasseranschluß) aufgestellt, das durch eine Holzverschalung von max. 10 m² Grundfläche optisch an seine Umgebung angepaßt wird.

Etwas weiter nördlich im Bestand und durch einen ebenfalls mit wasserdurchlässigen Materialien befestigten Weg an den Parkplatz angebunden ist auf einer bestehenden Schlagfläche ein Andachtsplatz von rund 300 m² vorgesehen, wiederum mit wasserdurchlässiger Befestigung. Der ausgewählte Standort und die Gestaltung soll eine Nutzung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglichen. Der Andachtsplatz erhält eine Ausstattung mit einem Denkmal aus Holz (Kreuz o.ä.), einem Tisch und einem Podest für die Urne (z.B. abgesägter Baumstamm o.ä.). Holzbänke am Randbereich dienen als Ruhe- und Sitzmöglichkeit. Zusätzlich wird auf dem Versammlungsplatz ein Schlecht-Wetter-Unterstand in Holzbauweise mit einer Größe von max. 30 m² errichtet.

Aus rechtlichen Gründen muß ein Naturfriedhof eingefriedet werden. Zulässig sind hierfür Anpflanzungen, Handläufe oder in der Wirkung vergleichbare Einfriedungen.

Der Geltungsbereich soll zu Beginn der Inbetriebnahme in 4 Nutzungsabschnitte untergliedert werden. Im ersten Abschnitt (Abschnitt I) mit einer Fläche von ca. 4,64 ha werden von Beginn an Grabstätten vergeben. Die Abschnitte II, III und IV können im Verlauf der Zeit und in Abhängigkeit der Nachfrage zugeschaltet werden. Bis zur Nutzung der Friedhofsfläche in den Abschnitten 2, 3 und 4 werden diese weiterhin forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Grabplätze auf den Flächen des Abschnittes 1 werden je nach Bedarf und Nachfrage freigegeben. Die Anzahl der Grabstätten (Bestattungsbäume und Naturelemente) im Geltungsbereich richtet sich je nach tatsächlicher Erforderlichkeit und Möglichkeit vor Ort.

Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne direkt an den Wurzeln des Baumes mit einem Abstand von min. 2 m zum Stamm beigesetzt. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung bringt in Absprache mit den Angehörigen Namensschilder an die Bäume bzw. die Naturelemente an.

Die forstliche Bewirtschaftung wird weiter beibehalten, wobei auf eine naturnahe plenterartige Nutzung mit Einzelstammentnahme und den Umbau zu einem naturnahen Mischwald umgestellt wird. Dabei werden die erhaltenswürdigen Altbäume von Eiche, Buche und sonstigen Laubbäumen im BP als zu erhalten dargestellt und auch nicht als Bestattungsbäume genutzt. Die Wegeführung wird so angepaßt, daß Eingriffe aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für diese Bäume entfallen können. Die eigentlichen Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen und dann nachgepflanzt. Der Waldcharakter bleibt so erhalten.

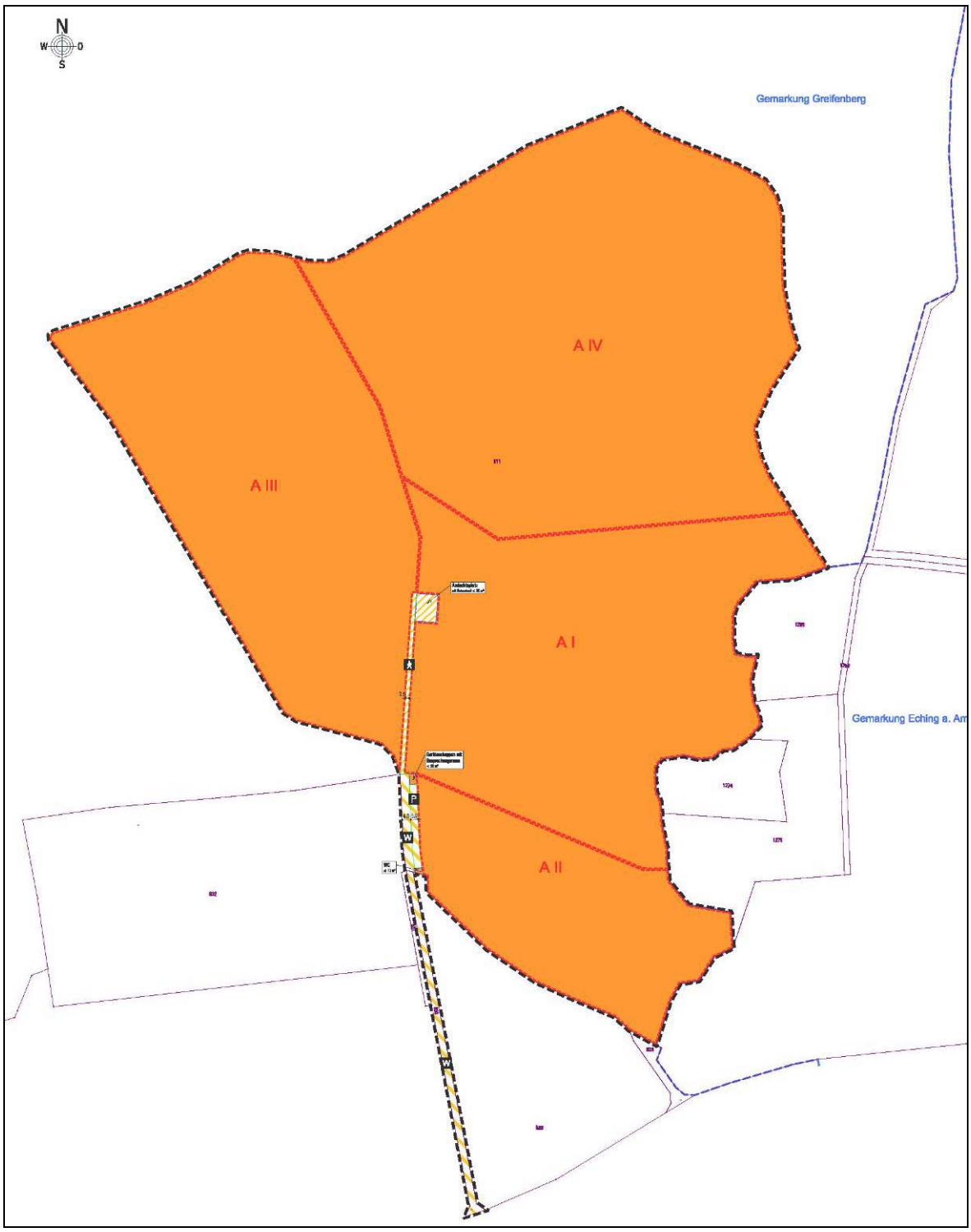

Abb. 1: Bebauungsplan in der Fassung vom 13.04.2021 (ohne Maßstab)

1.3 Wirkungen

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren des Vorhabens von naturschutzfachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Relevanz kurz umrissen.

1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Baumaßnahme kommt es zu temporärer Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleinrichtung und für Materiallagerung. Die zeitlich begrenzte Baumaßnahme kann insbesondere lärmbedingt zu Störungen von Tieren führen; als Effektdistanz gibt die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (S 6) maximal 500 m ab Maßnahme an, wobei in unserem Fall auf Grund des geringen Umfangs und der geringen Intensität der vorgesehenen Baumaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf geschützte Arten kaum zu erwarten sein werden. Ähnlich verhält es sich mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baufahrzeuge, die generell nicht auszuschließen ist, sich aber in sehr geringen Dimensionen bewegen dürfte.

1.3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die baulichen Anlagen werden mit naturnahen Materialien ausgeführt und auf ein Minimum beschränkt. Wege, Andachtsplatz und Parkplatz nutzen weitestgehend vorhandene baumfreie Bereiche, einen Polderplatz und bestehende Forstwege oder Rückegassen. Eine Bodenversiegelung erfolgt mit Ausnahme der unmittelbar überdachten Bereiche nicht, da ja ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zugelassen sind. Zusätzliche Scheuch- oder Barrierewirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tierarten sind auf Grund der wenigen und punktuellen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Dennoch kann durch die Bau- und Infrastrukturmaßnahme der Verlust von Habitatstrukturen verschiedener Wertigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

1.3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Erfahrungswerte aus bestehenden Naturfriedhöfen zeigen, daß sich die Frequentierung durch Besucher auf die lichtreichen Jahreszeiten mit tendenziell besseren Sichtverhältnissen sowie mit verhältnismäßig trockenen Straßenverhältnissen konzentrieren. Die Hauptbesuchertage und -zeiten sind die Freitage und Wochenenden zumeist von 10 bis 16 Uhr, bei ca. 80% der Beisetzungsfälle ist mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen und entsprechender Besucherzahl zu rechnen.

Die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Freizeitverkehr, der ebenfalls hauptsächlich am Wochenende stattfindet, relativiert die betriebsbedingten Wirkungen deutlich.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung (ASK), Stand 27.02.2016

Als Nachweis im Wirkraum des Vorhabensgebietes werden Eintragungen in einem Abstand von max. 500 m ab Grenze Vorhabensgebiet gewertet. Dies beschränkt sich im vorliegenden Fall auf drei Einträge, die alle keine artenschutzrechtlich relevanten Arten betreffen.

- die Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand Januar 2020

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Biotope kartiert.

- der Verbreitungsatlas Amphibien und Reptilien in Bayern, Stand 2019
- der Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern, Stand 2012

- der Verbreitungsatlas Fledermäuse in Bayern, Stand 2004
- der Verbreitungsatlas Libellen in Bayern, Stand 1998
- der Verbreitungsatlas Tagfalter in Bayern, Stand 2013
- www.floraweb.de (Bundesamt für Naturschutz)
- www.ffh-vp-info.de (Bundesamt für Naturschutz)
- www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Download-Datum 08.07.2021)
- eigene Begehung am 20.07.2021

2 Artengruppen

Grundlage der zu prüfenden Arten bildet die Artenliste des Landesamtes für Umweltschutz für den Landkreis Landsberg am Lech.

2.1 Säugetiere

ASK-Nachweise für Fledermäuse liegen für das Vorhaben nicht vor. Da der Kenntnisstand von Fledermausvorkommen in Bayern recht gut und weitestgehend vollständig ist, ist von größeren Wochenstuben oder Winterquartieren nicht auszugehen. Im übrigen greift das Vorhaben weder in Gebäude noch in geeignete Höhlenbäume ein (die potentiell geeigneten größeren Altbäume sind ja als zu erhaltend im BP gesichert), so daß weder Wald- noch Gebäudefledermäuse in ihren Fortpflanzungsstätten betroffen sein können. Auch der Waldrand als potentielle Leitstruktur wird nicht verändert.

Biberspuren konnten bei der eigenen Begehung nicht nachgewiesen werden, auch finden sich keine Hinweise in den Datenquellen – was auf Grund fehlender Habitateignung auch nicht anders zu erwarten war.

Auf potentielle Haselmauslebensräume hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen, da geeignete Habitatstrukturen nicht verändert werden und Besucher weitestgehend bei Tageslicht zu erwarten sind, was Störungen der nachtaktiven Tiere ausschließt.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Säugetierarten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Die Fällung von Höhlenbäumen sollte vorsichtshalber dennoch unterbleiben. Ist eine solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vermeiden, muß die uNb bez. des weiteren Vorgehens kontaktiert werden.

Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.2 Reptilien

Geeignete Habitate für die beiden artenschutzrelevanten Reptilienarten im Landkreis, Zaun-Eidechse und Schlingnatter, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, vegetationsfreie Sonn- oder Überwinterungsplätze fehlen; auch sind Zaun-Eidechse und Schlingnatter generell keine Waldarten. Entsprechend liegen keine diesbezüglichen Artnachweise vor. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Reptilien ist nicht zu erwarten.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.3 Amphibien

Für artenschutzrelevante Amphibien liegen keine Nachweise vor.

Mangels Stillgewässern liegen keine geeigneten Fortpflanzungshabitate[1] für die zu prüfenden Amphibien vor, mit Ausnahme der Gelbbauchunke und möglicherweise der Kreuzkröte, letztere auf Kahlschlägen. In die entsprechenden Klein- und Kleinstgewässer greift das Vorhaben aber nicht ein. Im Übrigen würde auch ein potentiell denkbares Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht mit der Nutzung als Wald- und Naturfriedhof kollidieren.

Eine theoretische Gefährdung speziell der auch in Fahrspuren laichenden Gelbbauchunke besteht allerdings beim Ausbau von Rückegassen als Friedhofswege. Der Verbreitungsatlas Amphibien geht für den hier betroffenen TK-Quadranten nicht von aktuellen Vorkommen der Gelbbauchunke aus, auch eine eigene Übersichtsbegehung potentiell geeigneter Kleinstgewässer in Rückegassen hat kein Vorkommen ergeben. Zum sicheren Ausschluß baubedingter Beeinträchtigungen speziell der Gelbbauchunke wird für die Wegebaumaßnahmen dennoch empfohlen, die ausführende Firma durch einen Fachmann einweisen zu lassen, so daß reagiert werden kann, falls überraschenderweise dennoch Tiere gesichtet werden.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.4 Fische

Fische sind mangels Gewässerhabitaten sicher nicht betroffen.

2.5 Libellen

Alle drei zu prüfenden Libellenarten sind an offenen Still- oder Fließgewässer gebunden, so daß mit einem Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen ist. Im Übrigen wären durch die Nutzung des Areals als Wald- und Naturfriedhof auch nicht mit der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe zu rechnen.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.6 Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Käferarten sind im 500 m- Wirkraum um das Vorhaben nicht bekannt.

In potentiell als Habitat geeignete Totholzstrukturen greift das Vorhaben nicht ein; sollte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht eine Fällung von stehendem Totholz nötig werden, so ist es an geeigneter Stelle im Areal zu belassen.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.7 Schmetterlinge

Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten liegen für das Vorhaben und sein Umfeld nicht vor. Von den zu prüfenden fünf Arten sind vier an Offenland oder halboffenen Habitate gebunden, die im Vorhabensgebiet nicht vorkommen. Lediglich der Gelbringfalter (Lopinga achine) besiedelt Wälder, kommt aber laut Verbreitungsatlas Tagfalter im betroffenen und den umgebenden Quadranten nicht vor.

---

[1] Und damit auch keine Wanderbewegungen.

Im Übrigen wären durch die Nutzung des Areals als Wald- und Naturfriedhof auch nicht mit der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe zu rechnen.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

2.8 Weichtiere

An artenschutzrechtlich relevanten Weichtierarten nennt das LfU lediglich die Gemeine Flußmuschel (Unio crassus); Muscheln sind mangels Gewässerhabitaten sicher nicht betroffen.

2.10 Vögel

Auch artenschutzrelevante Vogelarten sind in der ASK nicht nachgewiesen; allerdings geht der Brutvogelatlas für eine ganze Reihe der in der LfU-Liste aufgeführten Waldarten von einem Vorkommen im betroffenen TK-Blatt aus.

Genannt seien:

Habicht (Accipiter gentilis), Sperber (Accipiter nisus), Graureiher (Ardea cinerea), Mäusebussard (Buteo buteo), Hohltaube (Columba oenas), Kolkrabe (Corvus corax), Kleinspecht (Dryobates minor), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Baumfalke (Falco subbuteo), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca), Schwarzmilan (Milvus migrans), Rotmilan (Milvus milvus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Grauspecht (Picus canus), Pirol (Oriolus oriolus), Grünspecht (Picus viridis), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Turteltaube (Streptopelia turtur), Waldkauz (Strix aluco)

Die Annahme der flächenmäßigen Verbreitung der Arten, die im TK-Quadranten nachgewiesen sind (worst-case-Szenario), vermeidet gesonderte Geländeerhebungen.

Da das Areal bereits jetzt durch die forstliche Nutzung und durch Erholungssuchende, die das recht gute Wegenetz des siedlungsnahen Bestandes nutzen, einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt ist, dürfte durch die Nutzung des Areals als Wald- und Naturfriedhof nicht mit der grundsätzlichen Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe zu rechnen sein.

Zum Schutz von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und um das Tötungsverbot insbesondere von Nestlingen und brütenden Altvögeln sicher einzuhalten, ist die Fällung von Horst- und Höhlenbäumen zu unterlassen. Fällungen sind jeweils durch eine fachkundige Person freizugeben. Ist eine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vermeiden, muß die uNb bez. des weiteren Vorgehens kontaktiert werden.

2.11 Gefäßpflanzen

Auch für artenschutzrechtlich relevante Gefäßpflanzenarten Liegen keine ASK-Nachweise vor.

Eine gewisse Habitateignung besteht lediglich für den Frauenschuh (Cypripedium calceolus), von dem aber keine Vorkommen bekannt sind. Da dieser aber zur Bestäubung fast ausschließlich auf Sandbienen der Gattung Andrena angewiesen ist, für die wiederum keine geeigneten Habitate vorhanden sein dürften, ist nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Am Rande sei erwähnt, daß der in Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehene naturnahe Waldumbau das Standortpotential für den Frauenschuh eher erhöhen dürfte.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

3 Fazit

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist wegen der artenschutzrechtlich unproblematischen Gesamtsituation und der geringen Eingriffsintensität nicht notwendig.

Gesonderte Geländeerhebungen sind nicht erforderlich.

Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

- Wird bei Wegebaumaßnahmen ein Vorkommen der Gelbbauchunke (Bombina variegata) festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde bez. des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Die ausführenden Firmen sind durch einen Fachmann entsprechend einzuweisen.
- Liegendes und stehendes Totholz ist im Bestand zu belassen. Sollte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht eine Fällung von stehendem Totholz nötig werden, so ist dies ebenfalls im Bestand zu belassen.
- Die Fällung von Horst- und Höhlenbäumen ist zu unterlassen. Fällungen sind jeweils durch eine fachkundige Person diesbezüglich freizugeben. Ist eine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vermeiden, muß die untere Naturschutzbehörde bez. des weiteren Vorgehens kontaktiert werden.

4 Literatur

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. und Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Tagfalter in Bayern; 2013

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Libellen in Bayern; 1998

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Fledermäuse in Bayern; 2004

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.); Atlas der Brutvögel in Bayern; 2012

Biotopkartierung Bayern Flachland, Download-Datum April 2020

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Abteilung Straßenbau; Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012)

Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz (Hrsg.); Amphibien und Reptilien in Bayern; 2019